

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera
Band: 44=64 (1898)
Heft: 22

Buchbesprechung: Alfried Krupp [Hermann Frobenius]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahren ablegen; desgleichen werden in Zukunft alle der Eingeborenen-Armee beigegebenen Offiziere gehalten, binnen zwei Jahren — vom Datum ihrer permanenten Einreihung in das Regiment an — die Prüfung zu bestehen, — die Zeit des Felddienstes und allfälliger Abwesenheit von Indien jedoch nicht mit eingerechnet. Wird ein Offizier bleibend zu einem andern Regiment kommandiert, so muss er ebenfalls binnen zwei Jahren eine Prüfung in der Sprache der Leute seines neuen Regiments ablegen, gleichviel ob er auf eigenes Ansuchen oder aus dienstlichen Rücksichten versetzt worden ist; hat er jedoch Feldrang (he holds field rank), oder ist er als permanenter Flügel- oder Schwadronskommandant versetzt worden, so ist er vom Examen enthoben. Die nach kleinerem Masstabe bisher in Pushtu oder Khaskura vorgenommenen Prüfungen, für welche stets eine Belohnung von 180 Rupien (= 345 Mark 60 Pfennig) ausgesetzt war, sind von nun an für solche Offiziere abgeschafft, in deren Regimentern Sprachexamen obligatorisch sind. Für alle andern Offiziere bleiben die bisherigen Vorschriften und Belohnungen aufrecht. Bei den Regimentern, in welchen Hindi nun eine vorgeschriebene Sprache ist, sind jene Offiziere von einer Prüfung darin befreit, welche die alte höhere Schule in Hindostanisch — die Hindi einschliesst — seiner Zeit bestanden haben. Ebenso sind Offiziere, die ihre Qualifikation in Pundjabi, Tamil oder Mahratti bereits besitzen, von einem neuen Examen dispensiert. Jene Offiziere, welche die niedere Stufe in Pushtu oder den mündlichen Teil in Khaskura absolviert haben, müssen eine Prüfung im Lesen von Geschriebenem — so wie es von der Obrigkeit festgestellt ist — ablegen, bevor ihnen das Certificat der zweiten Sprache gegeben wird; Belohnung erhalten sie jedoch weiter keine mehr. *)

Alfried Krupp. Ein Lebensbild von Hermann Frobenius. Dresden und Leipzig 1898, Verlag von Carl Reissner. Preis Fr. 2. 70.

Friedrich Krupp, geb. 17. Juli 1787, war anfänglich Spezereihändler, es duldete ihn jedoch nicht lange in diesem Geschäft; im Jahre 1811 kaufte er die Walkmühle bei Essen, wo er den Grund für die Gusstahlfabrikation legte. — Mit dem Geburtsjahr seines Sohnes 1812 eröffnete er den Betrieb. — Schicksalsschläge aller Art liessen das Werk zu keinem Aufblühen kommen;

*) Der Nutzen dieser Verordnung der englisch-indischen Regierung ist klar, ebenso dass sie in jeder Armee, in welcher verschiedene Sprachen gesprochen werden, alle Beachtung verdient. Es ist gewiss allorts notwendig, dass der militärische Vorgesetzte sich seinen Untergebenen verständlich machen könne. Er muss mit ihnen sprechen, ihnen befehlen und ihre Meldungen ohne Dolmetscher entgegen zu nehmen im Stande sein. D. R.

von seinen nächsten Verwandten, die in seinem unermüdlichen Arbeiten das Jagen nach einem unerreichbaren Hirngespinnst erblickten, wurde er gänzlich im Stich gelassen. Er erkrankte im Jahre 1823 und starb am 8. Okt. 1826, nachdem er, seinen hoffnungslosen Gesundheitszustand einsehend, seinen Sohn Alfried in die Geheimnisse der Gusstahlfabrikation eingeweiht und ihm die bisher gemachten Erfahrungen überliefert hatte. Alfried wurde in seinem 14. Jahre Chef der Firma Friedrich Krupp; mit eiserner Willenskraft machte sich der junge Mann an die ihm von seinem Vater überlieferte Aufgabe und scheute keine Arbeit und Entbehrung, um zu seinem Ziele zu gelangen. Die finanziellen Mittel waren mittlerweile zurückgegangen und lag es ihm ob, durch seiner Hände Arbeit seine Familie, Mutter und drei Geschwister, zu ernähren und nachdem er den ganzen Tag mit seinen Arbeitern am Ambos und vor der Esse gestanden hatte, begann er abends noch die geistige Arbeit, oft reichten die Mittel kaum aus, um die paar Arbeiter zu lohnen. — Durch unermüdlichen Eifer, Fleiss und Ausdauer gelang es ihm auf dem Gebiete der Gusstahlfabrikation weiterzuschreiten, langsam aber sicher, Schritt für Schritt, und diesem Material in der Waffentechnik einen hervorragenden Platz zu gewinnen. Nur ein unbegrenztes Vertrauen in die Güte seines Fabrikates und die zäheste Ausdauer in der Verfolgung seines Zieles konnten es ermöglichen, dass Krupp dem Gusstahl die Stellung erwarb, die ihm jetzt zuerkannt wird. Verschiedene andere Metalle, wie Bronze, Hartbronze, Stahlbronze machten ihm den Rang streitig und den Kampf hart; Arbeiterbewegungen drohten zu verschiedenen Malen.

Anfangs war Krupp nur Fabrikant und lieferte die rohen Röhren zur weiteren Bearbeitung in staatliche Werkstätten; später wurde er selbst Geschützkonstrukteur und erwarb sich so die hervorragende Stellung und den wohlverdienten Namen des Kanonenkönigs. Er starb am 14. Juli 1887.

Das vorstehende Werk giebt nebst der Biographie dieses grossen Mannes die vollständige Entwicklungsgeschichte des Gusstahles und der Gusstahlrohre der verschiedensten Kaliber wie sie heute bei der Feld- und Festungsartillerie und der Marine im Gebrauch sind, dabei ist es so anregend geschrieben, dass wir nicht anstehen, dasselbe jedem Offizier aufs Wärmste zu empfehlen.

F. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Aus dem Bundesrat.) Der vom Militärdepartement vorgelegte Entwurf einer neuen Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Jahre wird genehmigt.